

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2100 010

VIII ZR 226/65

URTEIL

Verkündet am

am 23. Mai 1966
Mückenhausen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fahrlehrers Paul W. [REDACTED], früher in Gö[REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], jetzt in He[REDACTED] Krs. Gö[REDACTED], G[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Autohändler Erhard R. [REDACTED] in St[REDACTED], Hö[REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. März 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Fahrlehrer. Der Beklagte betrieb zusammen mit Erhard L. unter der nicht eingetragenen Firma L. und R. einen Kraftfahrzeughandel. Im Jahre 1963 erfuhr der Kläger, daß eine Versicherungsgesellschaft 10 fabrikneue, beim Seetransport beschädigte Mercedes-PKW zu ermäßigtem Preis verkaufen wollte. Er machte den Beklagten auf diese Gelegenheit aufmerksam. Dieser versprach ihm, falls der Vertrag zustandekomme, eine Provision. Der Kläger schaltete bei dem Geschäft seine Ehefrau als Zwischenhändlerin ein. Diese kaufte die 10 PKW von der Versicherungsgesellschaft für 65 000 DM. Von den Fahrzeugen behielt der Kläger eines für sich. Die restlichen 9 verkaufte seine Ehefrau durch schriftlichen Vertrag vom 10. Juli 1963 an die Firma L. und R. für 87 350 DM. Zur Abgeltung des Provisionsanspruchs und der Auf-

wendungen des Klägers gab der Beklagte dem Kläger nach Abschluß des Kaufvertrages ein Akzept über 7 723 DM. Diesen Wechsel hat der Kläger im Wechselprozeß eingeklagt und über den Wechselbetrag nebst Zinsen und Kosten ein Vorbehaltsurteil gegen den Beklagten erwirkt. Im Nachverfahren macht der Beklagte geltend:

Zunächst sei nur die Rede davon gewesen, daß der Kläger den Kaufvertrag mit der Versicherungs-AG. vermitteln sollte. Erst unmittelbar vor dem Abschluß des Vertrages habe der Kläger überraschenderweise erklärt, bei dem Verkauf müsse aus persönlichen Gründen seine Ehefrau als Großhändlerin eingeschaltet werden; dadurch würden aber die Wagen nicht teurer, mit Ausnahme von 1 % Umsatzsteuer, die seine Frau entrichten müsse. In Wirklichkeit habe der Kläger durch diesen Trick unter Verletzung seiner Treuepflicht als Makler einen eigenen Gewinn von 28 000 DM gemacht. Er habe deshalb seinen Provisionsanspruch verwirkt und sich schadensersatzpflichtig gemacht.

Der Kläger hat negative Feststellungsklage erhoben, und, indem er von dem angeblichen Schadensersatzanspruch des Beklagten von 28 000 DM die eingeklagte Forderung in einer Gesamthöhe von 7 760,45 DM abzieht, beantragt, festzustellen, daß er dem Beklagten nicht 20 239,55 DM schulde. Das Landgericht hat unter Aufhebung des Wechselvorbehaltsurteils die Wechselklage und die Feststellungsklage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wechselforderung und die Feststellungsklage weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest:



Der Kläger habe dem Beklagten bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages erklärt, seine Frau müsse als Verkäuferin eingeschaltet werden, weil der Direktor der Versicherungs-AG., bei der die Wagen gekauft würden, ein Bekannter von ihm sei und er deshalb den Namen der Versicherungs-AG. nicht angeben dürfe; dadurch würden sich jedoch für den Beklagten die Kosten nur um 1 % Umsatzsteuer und Nebenkosten erhöhen. Der Kläger habe ferner dem Beklagten zunächst in Aussicht gestellt, er hoffe, auf den normalen Preis einen Rabatt von 40 - 45 % zu erreichen, habe aber vor Abschluß des Kaufvertrages angegeben, ein Rabatt in dieser Höhe sei nicht zu erreichen gewesen. In Wirklichkeit habe aber die Ehefrau des Klägers die Fahrzeuge, deren normaler Preis 140 375 DM betragen habe, für 65 000 DM gekauft, also einen Rabatt von mehr als 50 % erhalten. Der Kläger habe seine Ehefrau überhaupt nur eingeschaltet, um neben der Vermittlungsgebühr als Makler einen erheblichen zusätzlichen Gewinn zu erzielen. Dadurch habe er in grober Weise gegen seine Treuepflicht als Makler verstoßen und gemäß § 654 BGB seinen Anspruch auf Provision und Ersatz seiner Aufwendungen verwirkt. Darüberhinaus habe er sich aus positiver Vertragsverletzung dem Beklagten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht. Der dem Beklagten bzw. der Firma L. [REDACTED] und R. [REDACTED] entstandene Schaden gehe auf jeden Fall über den Betrag von 20 239,55 DM hinaus. Deshalb sei auch die negative Feststellungsklage in vollem Umfange abzuweisen.

2. a) Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe bei Prüfung der Frage, ob der Kläger seine Maklerpflichten in grober Weise verletzt habe, berücksichtigen müssen, daß der Kläger dem Beklagten nur versprochen habe, ihm die Fahrzeuge zu einem Rabatt von 40 - 45 % zu vermitteln; das Berufungsgericht gehe demnach zu Unrecht von dem von der Ehefrau des Klägers erzielten Rabatt von über 50 % aus. Die Rüge ist unbegründet. Nach den Feststellungen des Berufungs-

gerichts war Inhalt des Maklervertrages nicht, daß der Kläger für den Beklagten einen Rabatt von 40 - 45 % aushandeln, sondern daß er ihm die Fahrzeuge möglichst billig verschaffen sollte. Dieser Verpflichtung hat der Beklagte gröblich dadurch zuwidergehandelt, daß er durch die Einschaltung seiner Ehefrau die Fahrzeuge für den Beklagten über die von diesem gebilligten zusätzlichen 1 % Umsatzsteuer und Nebenkosten hinaus beträchtlich verteuert hat.

b) Zu Unrecht vermißt ferner die Revision eine Feststellung darüber, wann der Kläger seine Ehefrau eingeschaltet habe. Sie meint, wenn dies bereits geschehen sei, bevor der Beklagte dem Kläger den Maklerauftrag erteilt hatte, und wenn die Ehefrau des Klägers zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Angebot bei der Versicherungs-AG. abgegeben hatte, so sei nicht anzunehmen, daß der Beklagte noch mit dem gleichen Angebot zum Zuge gekommen wäre. Ferner sei unbeachtet geblieben, daß der Kläger bei der Preisbemessung völlig von seiner Ehefrau abhängig gewesen sei.

Die Rüge ist unbegründet. Der Kläger hat in den Tatsacheninstanzen selbst nicht behauptet, er habe den Maklervertrag mit dem Beklagten erst geschlossen, nachdem seine Ehefrau bereits ihr Angebot bei der Versicherungs-AG. abgegeben hatte. Er hat vielmehr bei seiner persönlichen Vernehmung angegeben, daß er die Verhandlungen mit der Versicherungs-AG. geführt und dabei (zunächst) nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß er für seine Frau handeln wolle. Demgemäß konnte das Berufungsgericht feststellen, der Kläger habe seine Ehefrau überhaupt nur eingeschaltet, um einen zusätzlichen Gewinn zu machen. Das Bemühen der Revision, den Sachverhalt so zu werten, als habe zunächst die Ehefrau des Klägers ein selbständiges Geschäft mit der Versicherungs-AG. gemacht oder wenigstens eingeleitet, und der Kläger habe nur den Weiterverkauf von

seiner Ehefrau an die Firma des Beklagten vermittelt, scheitert an dieser Feststellung des Berufungsgerichts.

c) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht gehe von einer unrichtigen Berechnung des angeblichen Schadens des Klägers aus. Der Beklagte habe selbst behauptet, er hätte den Kaufvertrag mit der Ehefrau des Klägers nicht geschlossen, wenn er gewußt hätte, daß diese ihm 28 000 DM zu viel berechnet hatte. Der Beklagte könne deshalb nur verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn er das Geschäft überhaupt nicht gemacht hätte; er müsse sich also den bei dem Geschäft erzielten Gewinn anrechnen lassen.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Den Schadensersatzanspruch des Beklagten gründet das Berufungsgericht nicht darauf, daß der Kläger dem Beklagten beim Vertragsschluß etwas verschwiegen habe (Verschulden bei Vertragsverhandlungen), sondern darauf, daß der Kläger entgegen seiner Treuepflicht als Makler durch die Einschaltung seiner Ehefrau dem Beklagten die Fahrzeuge verteuert hat. Der Schaden des Beklagten besteht also in dem Betrag, um den er die Fahrzeuge billiger gekauft hätte, wenn der Kläger seine Ehefrau nicht eingeschaltet hätte. Das Berufungsgericht stellt dazu - entgegen der Ansicht der Revision ohne Verkennung der Beweislast - fest, daß der Beklagte dann die Fahrzeuge zu demselben Preis von der Versicherungs-AG. hätte kaufen können wie die Ehefrau des Klägers. Nach der von der Revision nicht angegriffenen weiteren Feststellung des Berufungsgerichts betrug der auf die 9 Fahrzeuge entfallende, an die Versicherungs-AG. zu zahlende Kaufpreis 58 500 DM. Dem Beklagten sind 87 350 DM, also 28 850 DM mehr in Rechnung gestellt worden. Das ist der vom Kläger verursachte Brutto-Schaden. Davon ist allerdings, worauf die Revision zutreffend hinweist, die vereinbarte Maklerprovision in Höhe von 7 723 DM abzuziehen. Denn der Beklagte hätte bei korrektem Verhalten des Klägers diese Pro-

vision an ihn zahlen müssen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsfehler feststellen, daß der Schadensersatzanspruch des Beklagten insgesamt (28 850 - 7 723 DM) den vom Kläger zum Gegenstand seiner Feststellungsklage gemachten Betrag von 20 239,55 DM überstieg. Es hat demnach zu Recht auch die negative Feststellungsklage in voller Höhe abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier